

Leitlinien für die interkulturelle Orientierung und Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe für die Stadt Frankfurt am Main

Inhalt:

1.	Einleitung	1
2.	Ausgangslage	3
3.	Rechtliche Grundlagen und Vorgaben	5
4.	Ziele und Zielgruppen	7
5.	Umsetzung	9
5.1	Personalentwicklung	9
5.2	Jugendhilfeplanung	10
5.3	Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe	11

1. Einleitung

Unter **interkultureller Kompetenz** ist ein Bündel von Fähigkeiten zu verstehen, die es einer Person ermöglichen, in einer kulturellen Überschneidungssituation kultursensibel und wirkungsvoll zu handeln. Interkulturelle Kompetenz ist eine Basiskompetenz für alle, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Interkulturelle Kompetenz hat eine kognitive und eine Handlungsseite. **Interkulturelle kognitive Kompetenz** besteht aus Kenntnissen der soziokulturellen, geschichtlichen und migrations-spezifischen Hintergründe und der rechtlichen, ökonomischen und sozialen Bedingungen der jeweiligen Zielgruppen. Sie schließt sowohl Kenntnisse der historischen, politischen und kulturellen Prägungen der deutschen Mehrheitsgesellschaft ein als auch Kenntnisse über die Binnendifferenzierung der Einwanderergruppen, über deren verschiedene Reaktionsmuster und Bewältigungsstrategien von Integrationsproblemen und Kenntnisse über theoretische Prämissen, Strategien und Methoden interkulturellen Lernens. **Interkulturelle Handlungskompetenz** umfasst:

- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einfühlung in Menschen anderer kultureller und sozialer Herkunft und Zugehörigkeit sowie in deren Lebensgeschichte und Weltsicht (Empathie),

- die Fähigkeit, die eigenen sozialen und kulturellen Prägungen zu reflektieren,
- die eigene Sichtweise zu relativieren und eine andere Perspektive einzunehmen (Rollendistanz),
- die Fähigkeit, Ungewissheit, Fremdheit, Nichtwissen und Mehrdeutigkeit auszuhalten, und Offenheit gegenüber dem Unbekannten (Ambiguitätstoleranz) und
- Sprachfähigkeit, Dialogfähigkeit und Aushandlungsfähigkeit (Kommunikative Kompetenz).

Die hier vorgelegten Leitlinien für die interkulturelle Orientierung und Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe ordnen sich ein in die im Jahre 2002 verabschiedeten „Leitlinien der Jugendhilfe für das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt a. M.“. Hier heißt es:

„Das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die dadurch bestimmt ist, dass ihre Mitglieder sich ganz unterschiedlichen Kulturen zugehörig fühlen, erfordert die Akzeptanz fremder Lebensentwürfe und ein hohes Maß an gegenseitiger Verständigungsbereitschaft.

Die Migration der letzten Jahrzehnte stellt die Jugendhilfe vor hohe Anforderungen. Neue Differenzen zwischen den Menschen und ihren Lebensweisen können ein zusätzliches Konfliktpotential darstellen. Jugendhilfe muss hier darauf achten, Menschen aus allen Kulturkreisen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu behandeln, ein friedliches Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen Werteorientierungen zu fördern und den Zugewanderten und ihren Kindern in allen Bereichen geeignete Angebote für eine umfassende Integration zu machen.“

An anderer Stelle wird formuliert:

„Auftrag der Jugendhilfe ist, Mädchen und Jungen die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen und den gleichen Zugang zu den Ressourcen zu eröffnen. Dabei muss sie zugleich die kulturelle Vielfalt der jeweiligen Zielgruppen berücksichtigen und ihre Leistungen und Aufgaben darauf abstimmen.“

2. Ausgangslage

Frankfurt versteht sich seit Jahrhunderten als weltoffene Stadt. Hier hat das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher regionaler oder kultureller Herkunft und die Offenheit für Menschen unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeit eine lange Tradition. Dieses Zusammenleben hat immer wieder zu Auseinandersetzungen und auch zu Konflikten geführt, aber es hat unsere Stadt auch immer bereichert und ihr einen großen internationalen Bekanntheitsgrad verliehen. Der Ruf unserer Stadt ist durch ihre Internationalität gekennzeichnet und durch die Bereitschaft aller Frankfurter, sich über kulturelle Grenzen hinweg miteinander zu verständigen.

Zuwanderung ist kein neues Phänomen: Seit mehr als 100 Jahren ist Deutschland geprägt durch Migrationsbewegungen. In den Jahren der Gründerzeit wurden die Industrieregionen zum Anziehungspunkt für Arbeitssuchende aus vielen Ländern. Zum Ende des 1. Weltkriegs waren es sowohl das Kriegsergebnis als auch politische Umstürze, die zu starken Wanderungsbewegungen führten. Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft brachte millionenfache Verschleppungen, Zwangsarbeit, Umsiedelungen. Der 2. Weltkrieg zog Flucht und Vertreibung nach sich; nach 1945 mussten Millionen von Menschen eine neue Heimat finden. Über lange Zeit war zugleich das Rhein-Main Gebiet durch die Präsenz von Truppen der Besatzungsmächte geprägt. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der 50er Jahre begann die Anwerbung von Arbeitskräften aus anderen Ländern. Die meisten Menschen kamen nach Deutschland in der Erwartung, hier für einige Zeit zu arbeiten, um danach in ihren Herkunftsländern besser leben zu können und dort auf neuer Basis eine eigene Existenz aufzubauen. Viele verlagerten dann ihren Lebensmittelpunkt in unser Land, gründeten hier Familien oder holten ihre Familien hierher. Das deutsche Recht hat über lange Jahre ihre hier geborenen Kinder und Enkel als Ausländer erscheinen lassen. Auch nachdem Einschränkungen bzw. die Beendigung von Anwerbe-

maßnahmen den Zuzug verringert haben, ist unser Land, ist unsere Stadt weiterhin dadurch bestimmt, dass hier Menschen mit ganz unterschiedlichen Lebenshintergründen zu Hause sind.

In den letzten Jahrzehnten kamen viele neue Bewohner aus den neuen Bundesländern, es kamen Bürgerkriegsflüchtlinge und Aussiedler, und weiterhin ist unsere Region ein Anziehungspunkt für Menschen aus vielen Ländern – auch aus wirtschaftlich weniger begünstigten oder politisch unsicheren Regionen. Zugleich leben in Frankfurt Kinder und Jugendliche ohne deutschen Pass, die hier geboren sind, und deren Eltern zum Teil bereits hier den Kindergarten und die Schule besucht haben. Die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Lebenssituationen und Herkunftsbedingungen verbietet – heute viel stärker als vor zwei oder drei Jahrzehnten – Pauschalierungen irgendeiner Form.

In den vergangenen Jahrzehnten hat man es vielen Zugewanderten nicht leicht gemacht, sich in die Gesellschaft einzufinden und als integrierte Bürger in unserem Land und unserer Stadt zu leben. Nicht nur durch rechtliche Bestimmungen, sondern auch im alltäglichen Leben fühlten sich viele Neubürger eher ausgegrenzt. Manche haben große Anstrengungen unternommen, um sich in die neue Gesellschaft einzupassen; andere führen ein Leben, das durch Kontakte zu Menschen aus den eigenen Herkunftsländern bestimmt ist. Die Leitlinien möchten dazu beitragen, zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen Brücken zu bauen. Zugleich sind sie von der Überzeugung geprägt, dass ein Miteinander unterschiedlicher Kulturen nur in der Akzeptanz gemeinsamer Grundwerte wachsen kann. Zentrale Werte sind in unserem Grundgesetz formuliert: die Achtung vor der Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Leitlinien zur interkulturellen Orientierung für die Kinder- und Jugendhilfe können in Anbetracht der Komplexität von unterschiedlichen Problemlagen nur einige wenige Grundsätze beinhalten. Zugleich soll mit diesen

Leitlinien aber auch ein Ansatz gemacht werden, die Erfordernisse, die sich aus der heutigen Situation in unserer Stadt ergeben, genauer zu beschreiben und in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe für die Lösung von Konflikten, die aus dem Miteinander unterschiedlicher Kulturen erwachsen, eine Orientierung zu geben.

3. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1992 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 anerkannt und ratifiziert. Gem. Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbietet Diskriminierungen jeder Art. Nach Art. 14 der EMRK und nach Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention müssen die in diesen Konventionen festgelegten Rechte und Freiheiten „ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ gewährleistet werden.

Das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA), regelt die internationalen Zuständigkeiten zur Wahrung des Kindeswohls. Nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig, nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehene Maßnahmen zum Schutze eines Minderjährigen zu treffen (Art. 1, 2 MSA), soweit dieser ernstlich gefährdet ist.

Bei der Anwendung des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts ist Internationales Privatrecht und Völkerrecht ebenso zu berücksichtigen, wie umgekehrt hier lebende und aufwachsende Kinder- und Jugendliche nichtdeutscher Herkunft uneingeschränkt den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB, § 8a SGB VIII) genießen und das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB) beanspruchen können.

Einschränkungen der Gewährung von Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechts sind in § 6 Abs. 2 SGB VIII formuliert. Hiernach können alle Ausländer Leistungen beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Aussetzung der Abschiebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Weitere Einschränkungen des Leistungsbezuges ergeben sich aus § 55 Abs. 2 Ziff. 7 des Zuwanderungsgesetzes (Jugendhilfebezug als Ausweisungsgrund).

Das 1991 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) spricht in Anlehnung an Art. 6 GG in seinen allgemeinen Vorschriften (§ 1 Abs. 1) „jeden jungen Menschen“ an und trägt damit der Zuwanderung von nichtdeutschen Familien und deren Kindern Rechnung .

Die Anforderungen und Zielvorgaben für eine interkulturelle Orientierung in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus § 9 SGB VIII. Der Gesetzgeber hat für die Ausgestaltung der Leistungen und für die Erfüllung der Aufgaben in Ziff. 1 festgelegt, dass „die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten“ und gemäß Ziff. 2 nicht nur „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ sondern auch „die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“ sind. Dabei sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu beachten, Benachteiligungen

abzubauen sowie die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (Ziff. 3).

Es bedarf daher der Entwicklung und Förderung eines interkulturellen Verständnisses. Interkulturelle Verständigung erfordert eine interkulturell orientierte Sozialarbeit in den sozialen Diensten und Einrichtungen, die auf vielfältige kulturelle Differenzen angemessen reagiert. Alle in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen sind gem. § 72 SGB VIII in diesen Fragen fortzubilden.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der jungen Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen (§ 84 SGB VIII). So befassen sich der 8. Jugendbericht (1990) und der 11. Kinder- und Jugendbericht (2002) ausführlich auch mit der gesamten Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die selber, deren Eltern oder Großeltern zugewandert sind. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2000 (§ 5426) ist der Magistrat gehalten, jährlich einen Bericht über Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu erstellen. Der Integrationsbericht soll auch darlegen, in welchem Umfang dieser Personenkreis Förderung erfahren hat.

4. Ziele und Zielgruppen

Ziele der Jugendhilfe wie die Befähigung zu Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, solidarischem Verhalten sollen unter Berücksichtigung der kulturellen Eigenarten und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen verwirklicht werden. Alle Familien sollen befähigt werden, sich und ihre Kinder auf das Leben in einer Gesellschaft mit verschiedenen Kulturen vorzubereiten und die hierbei notwendigen Aushandlungsprozesse zu fördern und zu begleiten.

Eine interkulturell orientierte Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet die Anerkennung von kulturell unterschiedlich geprägten Individuen und Gruppen. Interkulturelle Arbeit findet in kulturellen Überschneidungssituationen statt. Sie zielt ab auf faire Aushandlungsprozesse in Konflikten, die auf der Grundlage unterschiedlicher kultureller Orientierungssysteme und Erwartungen erwachsen. Zugleich soll sie dabei helfen, den gesamtgesellschaftlichen Konsens weiterzuentwickeln mit dem Ziel, eine Integration der zugewanderten Familien und ihrer Kinder zu erleichtern.

Durch die hier vorgelegten Leitlinien zur Förderung der interkulturellen Orientierung und Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Aufzeigen von strukturellen Benachteiligungen; Entwicklung von Strategien zum Abbau struktureller und sozialer Ausgrenzungsmechanismen sowie Ausgleich durch kompensatorische Angebote.
- Erschließen von Partizipationsmöglichkeiten in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- Ernst-Nehmen von Ängsten vor vermeintlichen und realen Benachteiligungen aller Bevölkerungsgruppen und Entwicklung entsprechender Handlungsstrategien.
- Anerkennung unterschiedlicher kultureller Orientierungen und Lebensweisen von Individuen und Gruppen. Dabei gelten die im Grundgesetz verankerten Grundwerte als verbindliche Basis.
- Bilingualität als Ressource erkennen und Mehrsprachigkeit fördern. Multikulturalität und Mehrsprachigkeit sollen anerkannt und als Stärke betrachtet werden.
- Ermöglichung der Integration durch Förderung der Sprachkompetenz in deutscher Sprache.
- Förderung von Fähigkeiten im Umgang mit kultureller Vielfalt und den damit verbundenen unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessenlagen.

- Abbau von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und wechselseitiger Stereotypisierung durch Menschenrechtserziehung und Thematisierung von Fremdheitserfahrungen.
- Wechselseitige Integration und die Gleichberechtigung ethnisch und kulturell unterschiedlicher Individuen und Gruppen.
- Förderung von Eigeninitiative und Selbsthilfe und Stützung der Netzwerke der verschiedenen kulturellen Gruppen, wobei an den Ressourcen und den Stärken der Zielgruppen angesetzt werden soll.

Diese Ziele interkultureller Jugendhilfe gelten für alle in Frankfurt lebenden Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Familien.

5. Umsetzung

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind vielfältige Veränderungen in allen Bereichen der Jugendhilfe erforderlich. Die im Folgenden aufgezeigten Punkte stellen nur einen Ausschnitt dar. Sie sollen deutlich machen, was zur Erreichung der Ziele aus jetziger Sicht Priorität hat.

5.1 Personalentwicklung

Generell ist im Bereich der Jugendhilfe der Anteil an Fachkräften mit Migrationshintergrund sowohl bei dem öffentlichen Träger als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen.

Die interkulturelle Öffnung von Organisationen orientiert sich an Strategien des „Diversity - Managements“, das in vielen gesellschaftlichen Bereichen bereits erfolgreich erprobt wurde und darauf abzielt, die Ressourcenvielfalt von Organisationen zu steigern. Durch die Berücksichtigung der Vielfalt unterschiedlicher Leistungsfähigkeiten und Kompetenzen von Menschen unterschiedlicher Herkunft wächst insofern auch die Leistungsfähigkeit von Organisationen.

Von großer Bedeutung ist in diesem Kontext eine *interkulturelle Personalentwicklung*. Zu einer solchen gehören unter anderem:

- Stellenausschreibungen, die so formuliert werden sollen, dass Personen mit Migrationshintergrund besonders angesprochen werden.
- Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Teilnahme an einer interkulturell orientierten Teamentwicklung und Supervision zu ermöglichen. Sie sollen ebenso Fort- und Weiterbildungsangebote zu diesen Themenbereichen in angemessenem Umfang wahrnehmen.
- Die Träger der Jugendhilfe haben für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Möglichkeiten der interkulturellen Fort- und Weiterbildung anzubieten. Solche Angebote sollen auf Reflexion und Weiterentwicklung von interkulturellen Arbeitsansätzen und Konzepten abzielen sowie auf die Vermittlung von Methoden zur interkulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Vielfalt und individuell unterschiedliche Erfahrungshintergründe anerkennen.

5.2 Jugendhilfeplanung

Es ist das Ziel kommunaler Jugendhilfeplanung, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien gleiche Chancen zur Integration erhalten. Hierbei sollen unterschiedliche Bedürfnisse Berücksichtigung finden und Partizipation ermöglicht werden. Auch in Frankfurt am Main gilt, dass Planungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe umso Erfolg versprechender sind, je stärker die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen selbst im Planungsprozess Berücksichtigung finden.

Bestandserhebungen und Bedarfsanalysen sind im Sinne des § 80 SGB VIII unter Beteiligung der Betroffenen durchzuführen. Bei den Statistiken der Jugendhilfe soll, falls notwendig und möglich, zusätzlich zu den Merkmalen wie Alter und Geschlecht danach differenziert werden, ob die Kinder bzw. Jugendlichen mit Deutsch aufwachsen und / *oder mit anderen Sprachen*. Zur Bedarfsermittlung sind Methoden zu entwickeln, die

kultur- und geschlechtsdifferenzierte Zugänge ermöglichen und den Besonderheiten der verschiedenen Zielgruppen Rechnung tragen. Dabei gilt es auch Untersuchungen anzustellen, die im Bereich der interkulturellen Arbeit erlauben, Ergebnisse und Wirksamkeit unterschiedlicher Arbeitsansätze – kultur- und geschlechtsspezifisch differenziert – aufzuzeigen.

5.3 Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe

Ziel und Aufgabe der Jugendhilfe ist es, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft und kultureller Identität die gleichberechtigte Teilnahme an den Angeboten der Jugendhilfe zu ermöglichen. Dafür ist es in vielen Bereichen erforderlich, eine adressatengerechte Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen zu entwickeln (z.B. öffentliche Sichtbarmachung der Angebote durch mehrsprachige Auslagen etc.). Die Arbeit der Träger der Jugendhilfe in den von ihnen durchgeführten Angeboten und Maßnahmen erfolgt mit allen Zielgruppen auf der Grundlage der hier formulierten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze von Integration und Partizipation sowie der Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus. Benachteiligungen sind vor Ort und unter Beteiligung der Betroffenen zu ermitteln und zu beseitigen.

Die Stadt Frankfurt am Main als öffentlicher Träger der Jugendhilfe soll mit allen Anbietern, sowohl dem Betrieb Kommunale Kinder- Jugend und Familienhilfe als auch den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 SGB VIII). Dabei ist bei den freien Trägern deren Autonomie in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere auch die Werteorientierung, zu achten. Eine Förderung setzt regelhaft eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Neben den bereits bestehenden freien Trägern sind insbesondere die Angebote ethnischer Gruppierungen bei der Förderung zu berücksichtigen, die eine interkulturelle Orientierung aufweisen. Die Trägerpluralität muss auch interkulturellen Aspekten Rechnung tragen. Daher sind Organisationen von Migrantinnen und Migranten in geeigneter Form über die Möglichkeiten von Förderung und Unterstützung zu informieren. Gemäß

§ 74 Abs. 2 SGB VIII werden die Träger, die für die von ihnen angebotenen Maßnahmen, Dienste und Angebote der Jugendhilfe Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, dazu verpflichtet, diese unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze anzubieten. Dabei setzen die Ziele des Grundgesetzes gemäß § 74 Abs. 1 Ziffer 5 SGB VIII den Rahmen.

Interkulturelle Öffnung sollte als Qualitätsstandard auf allen Ebenen einer Organisation und bei allen Instrumenten von (Qualitäts-)Management, also bei Zielfindung, Planung, Prozessbeschreibung, Evaluation, Supervision, Fachberatung und Praxisreflexion Berücksichtigung finden. In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit im Hinblick auf ihre interkulturelle Kompetenz entsprechend angeleitet, beraten und unterstützt werden.